

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 2008

Inhalt: Anordnung des Termins der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 2010. — Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – aktuelle Fassung. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Exerzitien für Priester.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 411

Anordnung des Termins der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 2010

Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte wird auf den **13./14. März 2010** festgesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 3. Dezember 2008



Erzbischof

Nr. 412

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – aktuelle Fassung

Im Amtsblatt Nr. 33 vom 21. November 2008, S. 456 bis 459, wurde die Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

Durch redaktionelle Korrekturen

– in Anm. 2 letzte Zeile: statt Nr. 23 a jetzt Nr. 24 a– in Anm. 22 g) 4. Zeile: statt (vgl. Anm. 23 und 25) jetzt (vgl. Nr. 23 und 25)– in Anm. 21 vorletzte Zeile: statt daß jetzt dass

wird die bereinigte Fassung in diesem Amtsblatt, S. 480 bis 483, nochmals veröffentlicht.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 2008



Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 413

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 2007/2008 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das **Inhaltsverzeichnis** wird im 1. Quartal 2009 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Nr. 414

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2009** wie folgt festgelegt:

Entgeltgrenzen 2009	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	44.100,00 €	3.675,00 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	64.800,00 €	5.400,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	48.600,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten		400,00 €

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.
- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- (6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden." Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- (7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a - c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- (9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12 c).
- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfall darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere Partner** getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. Ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- (19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- (21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23 f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 25. September 2008

Exerzitionen für Priester**a) innerhalb der Erzdiözese***Vortragsexerzitionen*

Termine: 20. bis 24. Juli 2009
07. bis 11. September 2009
28. September bis 02. Oktober 2009
02. bis 06. November 2009

Ort: Beuron, Erzabtei

Thema: „Gott, bleib doch nicht fern von mir, eile mir zu Hilfe“ (Ps 71,12) – Problematische Psalmen. Vorträge, Teilnahme am Chorgebet, persönl. Aussprache, Zeiten der Stille.

Leitung: P. Augustinus Gröger OSB

Anmeldung: Gästepater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

Termin: 12. bis 16. Oktober 2009

Ort: Bühl, Neusatzeck

Thema: „Gotteserfahrung in der Bibel“

Leitung: Dr. Franz-Josef Ortkenper,
Kath. Bibelwerk Stuttgart

Anmeldung: Exerzitenhaus Neusatzeck
Josef-Bäderweg 2, 77815 Bühl
Tel.: (0 72 23) 9 40 93 - 0
Fax: (0 72 23) 9 40 93 - 10
verwaltung@josef-baeder-haus.de

Einzelexerzitionen in Gemeinschaft

Termine: 16. bis 20. März 2009
19. bis 23. Oktober 2009

Ort: Beuron, Erzabtei

Thema: „Herr, lehre uns beten!“ – Impulsreferate, Schweigen, persönl. Aussprache, Meditation, Herzensgebet, Rosenkranzgebet.

Leitung: Br. Jakobus Kaffanke OSB
P. Dr. Stephan Petzolt OSB

Anmeldung: Gästepater der Erzabtei St. Martin
88631 Beuron
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59
gastpater@erzabtei-beuron.de

Einzelexerzitionen

Elemente: Gebetshinweise im Begleitungsgespräch, persönliche Gebetszeiten, Leibübungen, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie.

Termin: 23. Januar bis 1. Februar 2009

Ort: Sasbach, Haus Hochfelden

Begleitung: Maria Boxberg, Augsburg
Margarete Ester, Freiburg
P. Alex Lefrank SJ, Bühl

Anmeldung: GCL-Sekretariat
Stern gasse 3, 86150 Augsburg
Tel.: (08 21) 3 46 68 - 0
Fax: (08 21) 3 46 68 - 20
sekretariat@gcl.de

Termin: 20. bis 29. August 2009

Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum

Begleitung: Sr. Dorothea Maria Oehler

Ein Spezifikum des Geistlichen Zentrums ist es, dass ignatianische Einzelexerzitionen für Priester individuell abgesprochen werden können.

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org

*Weitere Einzelexerzitionen*Sasbach, Haus Hochfelden

Termin: 18. bis 27. Juni 2009

Begleitung: P. Werner Grätzer SJ, Basel

Termin: 3. bis 13. Juli 2009

Begleitung: P. Markus Laier SJ, St. Blasien

Termin: 30. Juli bis 7. August 2009

Begleitung: P. Pius Kirchgessner OFM Cap, Zell a. H.

Termin: 6. bis 12. September 2009

Begleitung: P. Markus Laier SJ, St. Blasien

Anmeldung: Haus Hochfelden
Hochfeld 7, 77880 Sasbach
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0
Fax: (0 78 41) 69 05 - 50
hochfelden@erlenbad.de

30-tägige Exerzitien

Elemente: 4 bis 5 Gebetszeiten pro Tag, tägliches Begleitgespräch, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie.

Termin: 27. Juli bis 29. August 2009

Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum

Begleitung: P. Stefan Kiechle SJ, Mannheim
Dr. Arno Zahlauer, St. Peter

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter
Klosterhof 2, 79271 St. Peter
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50
sekretariat.goetz@geistliches-zentrum.org

b) außerhalb der Erzdiözese

Ars

Termin: 27. September bis 3. Oktober 2009

Thema: „Für das Heil der Welt zum Priester geweiht: Welche Freude!“

Leitung: Kardinal Christoph Schönborn

Anmeldung: Retraite Ars – Burtin
F-41600 Nouan le Fuzelier – France
Tel.: (00 33/2 54) 88 68 38
Fax: (00 33/2 54) 88 05 79
contact@retraitears2009.org

Bad Wimpfen

Termin: 19. bis 23. Oktober 2009

Thema: „Glauben im Dienst – Dienst im Glauben“
Geistl. Besinnung und Reflexion auf Glaube und Leben in einem pastoralen Dienst.

Leitung: Pfarrer Dr. Franziskus Eisenbach

Ort: Bad Wimpfen, Kloster

Anmeldung: Institut für Pastorale Bildung
Referat Priester
Habsburger Str. 107, 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10
Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10
priesterfortbildung@ipb-freiburg.de

Garmisch-Partenkirchen

Termin: 9. bis 13. Februar 2009

Thema: „Ich nenne euch meine Freunde“ (Joh 15,15)

Leitung: P. Johannes Gerhards SJ

Anmeldung: Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: (0 88 21) 26 41
Fax: (0 88 21) 29 91
www.gaestehaus-sankt-josef.de

Helfta

Termin: 20. bis 24. September 2009

Thema: „Liturgie als Höhepunkt und Quelle“
Der Gottesdienst – ein wesentlicher Ort priesterlicher Spiritualität.

Leitung: Prof. Dr. Karl Schlemmer

Anmeldung: Kloster Helfta, Lindenstr. 36
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (0 34 75) 7 11- 4 00
Fax: (0 34 75) 7 11- 4 44
gaestehaus@kloster-helfta.de

Hünfeld

Termin: 9. bis 13. November 2009

Thema: Das spirituelle Profil des Christen, sichtbar gemacht durch Schlüsseltexte aus den Paulusbriefen.

Leitung: P. Josef Katzer OMI

Anmeldung: Bonifatiuskloster Hünfeld
Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld
Tel.: (0 66 52) 94 - 5 37
Fax: (0 66 52) 94 - 5 38
gz@bonifatiuskloster.de

Innsbruck

Termin: 23. bis 29. August 2009

Thema: „Eucharistie feiern“

Leitung: P. Leo Wallner SJ

Anmeldung: Collegium Canisianum
P. Michael Meßner SJ
Tschurtschenthalerstr. 7
A-6020 Innsbruck
Tel.: (00 43/5 12) 5 94 63 - 37
Fax: (00 43/5 12) 5 94 63 - 48
michael.messner@canisianum.at

Maria Laach

Termine: 09. bis 13. März 2009
20. bis 24. April 2009
15. bis 19. Juni 2009
14. bis 18. September 2009
12. bis 16. Oktober 2009
09. bis 13. November 2009

Thema: Der Weg des Evangeliums

Leitung: Abt Anno Schoenen OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei
Gastpater
56653 Maria Laach
Tel.: (0 26 52) 59 - 3 13
Fax: (0 26 52) 59 - 2 82
www.maria-laach.de

Amtsblatt

Nr. 37 · 22. Dezember 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 37 · 22. Dezember 2008

Schönenberg

Termin: 23. bis 27. November 2009
Thema: „Höre Israel“ – Alttestamentliche Propheten
Leitung: P. Klemens Nodewald CSsR
Anmeldung: Haus Schönenberg, Sekretariat
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen
Tel.: (0 79 61) 9 24 91 70 - 14
Fax: (0 79 61) 9 24 91 70 - 15
landpastoral.schoenenberg@drs.de

Schönstatt

Termin: 1. bis 6. März 2009
Thema: „Und von jener Stunde nahm sie den Jünger zu sich“ (Joh 19,27). Als Priester Maria mitnehmen und mitgeben in die neueste Zeit.
Leitung: Msgr. Hermann Gebert
Termin: 22. bis 27. Juni 2009
Thema: „... damit wir die Sohnschaft empfangen“ (Gal 4,5)
Leitung: Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier
Termin: 15. bis 20. November 2009
Thema: „Entfache die Gnade Gottes wieder neu“ (2 Tim 1,5) – Besinnung auf die Handauflegung.
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah
56337 Simmern Schönstatt
Tel.: (0 26 20) 9 41 - 4 13
Fax: (0 26 20) 9 41 - 4 22
info@moriah.de

Weingarten

Termine: 02. bis 06. März 2009
11. bis 15. Mai 2009
16. bis 20. November 2009
Thema: Abraham – Vater des Glaubens
Leitung: P. Prior Basilius Sandner OSB
Anmeldung: Benediktinerabtei Weingarten
Postfach 13 61, 88242 Weingarten
Tel.: (07 51) 50 96 - 0
Fax: (07 51) 50 96 - 2 01
www.benediktinerkloster-weingarten.de

Weltenburg

Termin: 5. bis 9. Oktober 2009
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl
Termin: 9. bis 14. November 2009
Leitung: Pfarrer Josef Brandner
Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg
Begegnungsstätte St. Georg
Asamstr. 32, 93309 Kelheim
Tel.: (0 94 41) 2 04 - 0
Fax: (0 94 41) 2 04 - 1 37
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester und Auskünfte über einzelne Leiter/Begleiter beim Exerzitienwerk der Erzdiözese, Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Geistliches Zentrum St. Peter, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, Tel.: (0 76 60) 91 01 - 0, Fax: (0 76 60) 91 01 - 50, exerzitienwerk@geistliches-zentrum.org.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2008.

*Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes
ein gnadenreiches Weihnachtsfest und ein friedvolles Neues Jahr 2009!*

Erzbischöfliches Ordinariat